

Bekanntmachung Stichtag für das Auswahlverfahren in den Vorhabensarten:

**Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1)
Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung
des natürlichen Erbes (7.6.1)
Stärkung der Zusammenarbeit von Akteuren und Strukturen zur Erhaltung und
Verbesserung des natürlichen Erbes (16.5.2)**

Die „[Richtlinie des Landes Wien für Naturschutz-Projektförderungen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020](#)“ sieht für die Vorhabensarten 7.1.1 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes, 7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes, 16.5.2 Stärkung der Zusammenarbeit von Akteuren und Strukturen zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes eine laufende Antragstellung vor.

Das Land Wien gibt daher als Stichtage für die Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den

26. April 2019 sowie den 28. Juni 2019

bekannt.

Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag vollständig bei der zuständigen bewilligenden Stelle eingelangt sind:

Landwirtschaftskammer Wien
Dipl.-Ing. Klaus Zambra
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15
klaus.zambra@lk-wien.at
Tel.: 01/587 95 28 DW 22
Mobil: 0664/60 259 111 22
Fax: 01/587 95 28 DW 21

Der Antragstellung hat eine naturschutzfachliche Beratung durch die Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 voranzugehen:

Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22
Bereich Naturschutz, Geodaten und Mobilität
DI Bettina Scheiderbauer
1200 Wien, Dresdner Straße 45
post@ma22.wien.gv.at
Tel: +43 1 4000 DW 73796

Hinweis:

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang werden auf die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Amtes der Wiener Landesregierung Bedacht genommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Die bewilligende Stelle prüft die Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrages mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument [„Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Naturschutz-Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014-2020“](#) beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens auch das Auswahlkriterium der „Übereinstimmung mit der [Prioritätenliste](#) des Landes“ besonders geprüft wird.